

Weihnachten?

Wir haben mit dem DBB für die aktiven Beamtinnen und Beamten zum Dezembergehalt 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 860 € erstritten, für die Versorgungsempfänger 614 €. Ab dem 01.01.2008 wird eine Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge von 3 % erfolgen - ein Erfolg der dbb-Organisationen. Ferner wird für Beamte mit drei und mehr Kindern der "Kindersonderbetrag" pro Kind auf 400 € angehoben.

Dies geschieht allerdings nicht ganz freiwillig:

Die Gerichte haben die kinderbezogenen Anteile an der Besoldung wiederholt für unzureichend erachtet. Seit nunmehr drei Jahren ist dies die erste finanzielle Verbesserung bei der Beamtenbesoldung in Niedersachsen. Friedhelm Schäfer, der Vorsitzende des niedersächsischen DBB stellt fest, dass die komplette Absenkung der Neuverschuldung durch die CDU/FDP-Landesregierung in den Jahren 2003 bis 2008 allein durch die Streichungen vom sogenannten Weihnachts- und Urlaubsgeld bei den Beamtinnen und Beamten gesichert wurde bzw. wird. Während der Ministerpräsident sein Wort vom März 2006 gebrochen hat, die Beamtenbesoldung zum 01.01.2007 um 2% anzuheben, hielten es die Politiker dennoch für gerecht, ihre Diäten zu erhöhen. Eine Wiedereinführung der regelmäßigen Zahlungen von Weihnachts- und Urlaubsgeld ist indes nicht in Sicht. Während die Abgeordneten schon vor Jahren diese Zahlungen in ihre monatlichen Bezüge einarbeiten ließen, fehlt – trotz deutlich verbesserter Einnahmesituation in Niedersachsen - auch im geplanten Haushaltsentwurf für 2008 ein entsprechender Ansatz. Das ist enttäuschend. Von einem Gleichklang zwischen den Jahreseinkommen der Beamten und der Tarifbeschäftigten ist Niedersachsen weit entfernt. "Gerechtigkeit" und "Glaubwürdigkeit" gehören offenbar nicht unbedingt zu den herausragenden Eigenschaften niedersächsischer Politiker. Wir werden - mit dem DBB zusammen - weiter für Gerechtigkeit kämpfen und die Dezembereinmalzahlung ist nur der Anfang!

Widersprüche gegen den Wegfall bzw. Minderung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Widersprüche, in denen sich der oder die betroffene Lehrkraft gegen die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Neuregelung der Sonderzahlung wendet, werden laut Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) einheitlich dahingehend ausgelegt, dass sie ab dem Kalenderjahr ihrer Einlegung, also **auch für zukünftige Kalenderjahre**, Wirkung entfalten sollen. Dies gilt auch für die diejenigen der genannten Widersprüche, auf die von Seiten des NLBV ursprünglich lediglich der Eingang eines Widerspruchs für das betreffende Kalenderjahr bestätigt worden war. In all diesen Fällen ist bis zur Entscheidung über den Widerspruch die erneute Einlegung eines inhaltlich identischen Widerspruchs in nachfolgenden Kalenderjahren **nicht** erforderlich.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller

Vollmacht bezüglich anfallenden Schriftverkehr mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung

Haben Sie sich schon einmal überlegt, wie Ihr Ehepartner oder Lebensabschnittsgefährte/in die Krankenhaus- und Arztkosten zahlt, wenn Sie einen Schlaganfall erlitten haben und für drei Monate völlig außer Gefecht gesetzt sind? Jeder Beihilfeberechtigte kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverständlich regeln kann. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass wenn rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen (z. B. Beihilfeanträge) gefordert sind, Ehegatte oder Kinder - **ohne** eine entsprechend vorliegende Vollmacht - nicht die Befugnis zur Entscheidung haben. Sollte dem NLBV diese Vollmacht nicht vorliegen, kann bei einem evtl. Vorgang nur eine gerichtliche Entscheidung zur Lösung führen.

Die Blankovollmacht kann auf der Homepage des NLBV (www.nlbv.de) oder beim OV-Vorsitzenden bzw. bei den BVN-Schulpersonalräten abgerufen werden.

Verpflichtendes Arbeitszeitkonto - Ausgleichsphase


Die zusätzlichen erteilten Unterrichtsstunden können von Lehrkräften, die vor Beginn der Ausgleichsphase das 55. Lebensjahr vollendet haben, ausgeglichen werden. Nach § 5 Abs. 5 ArbZVO-Lehr kann auf Antrag eine abweichende Dauer oder ein späterer Beginn der Ausgleichsphase bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine vom "Regelfall" abweichende Ausgleichsphase soll sich regelmäßig auf ganze Schulhalbjahre erstrecken.

Erstmalig können Lehrkräfte - **geb. 02.08.1952 - 01.08.1953** - mit Beginn des Schuljahres **2008/2009** die Ausgleichsphase beginnen!

Eine **Übersicht der Ausgleichsphase** erhalten die Kolleginnen und Kollegen vom OV-Vorsitzenden bzw. von den BVN-Schulpersonalräten.



Wir wünschen eine gesegnete Weihnacht und für das Jahr 2008 neben der unverzichtbaren Gesundheit persönlichen und beruflichen Erfolg sowie Zufriedenheit!

	Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	Britta Härke Heinz Ameskamp	Frank Feghelm	Petrina Schröder Dieter Hartmann	Klaus Anderson	Angelika Janßen-Brunnecke Reent Müller